

102. Hat in den Fällen des § 615 B.G.B. die Aurrechnung des anderweitigen Erwerbes auf die Vergütung für die ganze Vertragsdauer, oder nur auf die Vergütung für denjenigen Zeitabschnitt zu erfolgen, in welchem der anderweitige Erwerb gemacht wurde?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1904 i. S. 1. N. B., 2. O. B., 3. M. Bl., genannt B. M. (Kl.) w. F. B. (Bekl.). Rep. III. 146/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat mit den Beklagten zu 1 und 3 den Anstellungsvertrag vom 28. Februar 1901 abgeschlossen. Er sollte hiernach in der Zeit vom 1. September 1901 bis zum 1. Februar 1902 und vom 21. August 1902 bis zum 1. Februar 1903 in dem von den Beklagten zu 1 und 3 damals geleiteten Neuen Theater zu Berlin als Schauspieler auftreten und für jedes Auftreten ein Spielhonorar von 150 M erhalten, wobei ihm 20 Spielabende im Monat garantiert waren. Durch Schreiben der Beklagten zu 1 und 3 vom 14. November 1901 wurde er ohne Kündigung entlassen. Er erhob darauf zunächst wegen seiner Gehaltsbezüge bei dem Schiedsgerichte des Deutschen Bühnenvereins Klage. Das Schiedsgericht erließ am 10. Juni 1902 den Schiedsspruch, in welchem die Entscheidung gegen den Beklagten B. M. abgelehnt, die von der Direktion des Neuen Theaters ausgesprochene Entlassung des Klägers für ungerechtfertigt erklärt, und die Beklagte zu 1 verurteilt wurde, an den Kläger diejenigen Zahlungen zu leisten, welche er für die Zeit vom 15. November 1901 bis zum 1. Februar 1902 und vom 1. September 1902 bis zum 1. Februar 1903 beim Fortbestande des Vertrages empfangen haben würde. Ferner wurde ausgesprochen, daß sich der Kläger auf seine Ansprüche

unter anderem diejenigen Beträge in Anrechnung bringen zu lassen habe, welche er in den angegebenen Zeiträumen durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erworben habe oder noch erwerbe. Das Schiedsgericht lehnte auf nochmaliges Anrufen des Klägers eine Ergänzung des Spruches ab und verwies die Parteien an das Gericht. Es stand fest, daß der Kläger im Januar 1903 durch 25 Gastspielvorstellungen im Irving-Place-Theater zu New-York 21250 *M.* verdient habe. Er war der Ansicht, daß er sich nach richtiger Auslegung des § 615 B.G.B. diesen Betrag nur auf das Gehalt für Januar 1903 in Anrechnung zu bringen habe, und beanspruchte für die im Schiedsspruche angegebenen Zeiträume, jedoch mit Ausschluß des Monats Januar 1903, sein Gehalt, mit 15350 *M.* Die Beklagten waren dagegen der Meinung, daß der Kläger sich die 21250 *M.* auf die gesamte Gehaltsforderung anrechnen lassen müsse und deshalb nichts mehr zu fordern habe. Das Landgericht schloß sich dieser Auffassung an und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen, daß das Einkommen von 21250 *M.* nicht auf die ganze Vertragsdauer, sondern nur auf die Zeit, in welcher es verdient wurde, angerechnet werden könne; jedoch sei hierbei nicht nur die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Kläger öffentlich in Amerika aufgetreten sei, sondern auch die zur Reise nach Amerika und zu den Proben gebrauchte Zeit, da tatsächlich auch für diese das Honorar gezahlt werde. Das Berufungsgericht hat dementsprechend die Beklagten zu 1 und 3 verurteilt.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 615 B.G.B. kann der Verpflichtete bei Annahmeverzug des Dienstberechtigten für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen; er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Für die Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Einkommen des Klägers aus dem Gastspiele in New-York nicht auf die ganze Vertragsdauer, sondern nur auf die Zeit, in welcher es verdient wurde, angerechnet werden könne, bietet zunächst der Wort-

laut des § 615 B.G.B. keinen Anhalt; vielmehr kann die Bestimmung dem Wortsinne nach nur dahin verstanden werden, daß die ganze Zeit, für welche die Dienste noch zu leisten waren und nicht angenommen sind, in Betracht zu ziehen, und daß dem Anspruche des Verpflichteten auf die vereinbarte Vergütung für diese Zeit gegenüberzustellen ist, was er in dieser Zeit in der angegebenen Weise erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Von einer Anrechnung nach einzelnen Zeitabschnitten ist im Gesetze keine Rede. Der § 615 B.G.B. hat in dieser Beziehung keinen anderen Inhalt als die §§ 324 Abs. 1. 552. 649 B.G.B. Der Grund der gesetzlichen Bestimmung besteht darin, daß der zur Leistung der Dienste Verpflichtete nicht mehr, als ihm nach dem Vertrage gebührt, erhalten und nicht auf Kosten des Dienstberechtigten einen Gewinn machen soll. Aus Gründen der Billigkeit soll dem Dienstberechtigten gestattet sein, die Anrechnung vorzunehmen.

Vgl. Motive Bd. 2 S. 400 (zum Entw. I. § 518), S. 108 u. S. 463; Bland, Bürgerliches Gesetzbuch § 324 Bem. 2; Schollmeyer, § 324 Bem. 3; Crome, System Bd. 2 § 170. Anm. 32; Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 22, Bd. 46 Nr. 256.

Der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes, daß der Verpflichtete, wenn er seine Dienste anderweitig verwende, hierbei nicht für Rechnung des Dienstberechtigten, sondern für eigene Rechnung handele, ist nur in dem Sinne richtig, daß der Verpflichtete sich nicht alles anrechnen zu lassen hat, was er überhaupt mittels seiner Arbeitskraft erwirbt, sondern nur, was er durch anderweitige Verwendung desjenigen Teiles seiner Arbeitskraft erwirbt, welche er dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen verpflichtet war,

vgl. Bland, Bem. 2, b zu § 615 B.G.B.; Urteil des Reichsgerichtes, III. Zivilsenates, vom 12. Juni 1903, Jurist. Wochenschr. Beil. 11 S. 99,

und daß diese Anrechnung nur bis zu dem Betrage der Vergütung stattfindet, welche der Verpflichtete für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste zu verlangen berechtigt ist. Im vorliegenden Falle hat der Kläger den Erwerb von 21250  $\mathcal{M}$  durch das Cassspiel in New-York im Januar 1903 nur infolge der Tatsache machen können, daß er die Dienste, welche er nach dem mit den Beklagten zu 1 und 3 geschlossenen Anstellungsvertrage während

dieses Monates zu leisten gehabt hätte, infolge des Verzuges der Beklagten nicht geleistet hat und nicht zu leisten brauchte. Daß die Arbeitszeit während jenes Gastspieler im Januar 1908 eine größere gewesen sei, als im Dienste der Beklagten, ist nicht behauptet worden. Das Berufungsgericht erwägt aber, daß der Kläger sich auf der überseeischen Gastspielreise körperlichen und geistigen Anstrengungen in einem unvergleichlich höheren Maße habe unterwerfen müssen, als wenn er in Berlin geblieben wäre, und daß die Beklagten auf diese Mehrleistung, wodurch nur der Verdienst des hohen Gastspielhonorars möglich gewesen, überhaupt kein Recht gehabt hätten. Der Kläger selbst hat dies nicht geltend gemacht, und es fehlt an jeder tatsächlichen Unterlage für die Annahme des Berufungsgerichtes. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob es bei der durch den § 615 B.G.B. vorgeschriebenen Anrechnung des durch anderweitige Verwendung der Dienste erzielten Erwerbes auf das Maß der Arbeit bei gleicher Arbeitszeit überhaupt ankommen könnte, und nicht vielmehr lediglich die Tatsache entscheidend ist, daß der anderweite Erwerb in demjenigen Zeitraum gemacht worden ist, während dessen der Verpflichtete seine Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen hatte. Der Kläger hat auch nicht behauptet, daß aus der New-Yorker Einnahme von 21250 *M* erheblich höhere Ausgaben zu bestreiten gewesen seien, als aus der Einnahme, die er im Dienste der Beklagten gehabt haben würde.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ferner ausgeführt: würden die Beklagten die vor der Gastspielreise des Klägers nach Amerika fälligen Beträge an den Fälligkeitstagen rechtzeitig gezahlt haben, so würde von der Möglichkeit, gegen diese Beträge den späteren Verdienst des Klägers aufzurechnen, nicht gesprochen werden können; die Beklagten könnten aber nicht dadurch einen Vorteil haben, daß sie in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten säumig gewesen seien. Diese Ausführung ist nicht zutreffend. In dem unterstellten Falle hätten zwar die Beklagten den späteren Verdienst des Klägers nicht mehr in Anrechnung bringen können; aber der Kläger wäre mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 615 B.G.B. auf ihre Kosten bereichert, und sie würden wegen des späteren Wegfalles des rechtlichen Grundes ihrer Leistung nach § 812 B.G.B. zur Rückforderung berechtigt sein.

Vgl. Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2 S. 208; Staudinger, Kommentar zu § 324 Bem. 6.

Dieses Rückforderungsrecht würde nur dann nicht eintreten, wenn der Dienstberechtigte bei der unterstellten Zahlung von der Existenz des Anspruches auf den späteren Verdienst Kenntnis gehabt hätte (vgl. § 814 B.G.B.). In solchem Falle würde anzunehmen sein, daß der Dienstberechtigte auf das Recht der Anrechnung verzichtet habe. Dieser Gesichtspunkt greift aber hier nicht Platz, da feststeht, daß die Beklagten Zahlung nicht geleistet haben.

Unerheblich ist auch, ob der Vertrag mit dem Direktor G. in New-York schon im Juli 1900 geschlossen ist, und ob das Gastspiel in New-York ursprünglich auf die Monate März und April 1903 verabredet war. Hätte der Kläger dieser Verabredung gemäß das Gastspiel erst im März angetreten, so würde er sich die Einnahmen aus demselben nicht anrechnen zu lassen haben, da die mit den Beklagten 1 und 3 vereinbarte Vertragszeit Ende Januar 1903 abgelaufen war. Da er sich aber mit der Verlegung des Gastspieles auf die Monate Januar und Februar 1903 einverstanden erklärt hat, so fällt die im Monat Januar von ihm erzielte Einnahme in die vorerwähnte Vertragszeit und ist gemäß § 615 B.G.B. auf die eingeklagte Gehaltsforderung in Anrechnung zu bringen.

Hiernach war die im Urteile des Landgerichtes ausgesprochene Klagenabweisung gerechtfertigt. . . .